



**Satzung
der Stadt Buchen (Odenwald)
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Buchen am 3. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buchen werden gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Stadt Buchen unter www.buchen.de durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden in der Pforte des Rathauses bereitgestellt und können während der Sprechzeiten im Foyer des Rathauses, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen kostenlos eingesehen werden. Auch sind diese dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine ausschließliche Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage nicht zulassen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen zusätzlich durch Einrücken in

- den "Fränkischen Nachrichten"
- der "Rhein-Neckar-Zeitung".

In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext in den in Satz 1 bestimmten Tageszeitungen veröffentlicht ist.

**§2
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Buchen vom 5. Oktober 1974 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buchen, 20. Dezember 2025

gez.

Roland Burger
Bürgermeister